



## Coronavirus: Wir unterstützen Sie und Ihre Kunden

### FAQ Sach - Aktuelle Informationen für unsere Vertriebspartner

Vorbehaltliche Veränderungen der aktuellen Situation (Stand: 29.05.2020). Diese FAQ enthalten unverbindliche Hinweise und Ratschläge. Sie erzeugen keine rechtliche Bindung. Es handelt sich insbesondere nicht um Verbindliche Mitteilungen, Anweisungen oder Rechtsrat. Alle Angaben erfolgen ohne Haftung und Gewähr. Die Gefährdungs- und Informationslage entwickelt sich sehr dynamisch. Bitte verfolgen Sie fortlaufend mit Hilfe seriöser Medien die tagesaktuellen Entwicklungen (insb. die Vorgaben der Behörden und die Empfehlungen des Robert Koch Instituts).

Änderungen im Vergleich zur vorherigen Version sind mit **Neu!** markiert.

### Inhalt

<a href="#">Allgemeine Informationen</a>	<a href="#">Seite 2</a>
<a href="#">Firmenversicherungen</a>	<a href="#">ab Seite 2</a>
<a href="#">Private Versicherungen</a>	<a href="#">ab Seite 7</a>
<a href="#">Informationen zu Schaden</a>	<a href="#">ab Seite 13</a>
<a href="#">Euler Hermes</a>	<a href="#">ab Seite 14</a>

#### Hinweis:

Um direkt zum gewünschten Kapitel zu navigieren, klicken Sie einfach auf die Kapitelüberschriften im Inhaltsverzeichnis.

# ALLGEMEINE INFORMATIONEN

## Allgemeine Unterstützungsangebote für Kunden

Die aktuellen Maßnahmen rund um den Corona-Virus stellen unsere Kunden und insbesondere Sie als Vertrieb vor große wirtschaftliche Herausforderungen. In vielen Fällen gehen Nachfrage und damit Umsatz zurück, während die Kosten nicht im gleichen Maße sinken.

Bei der Bewältigung dieser Herausforderungen stehen wir als Allianz soweit es unsere Möglichkeiten erlauben an Ihrer Seite.

## Informationen zum Leistungsverweigerungsrecht

Der im neuen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie geregelte Anspruch auf Aussetzung der Beitragszahlung bis zum 30.6.2020 gilt für Verträge, die Verbraucher und Kleinunternehmer zur Daseinsvorsorge benötigen. Hierzu gehören nach dem Gesetz neben Strom-, Wasser- und Telefonverträgen auch Pflichtversicherungen, die der Versicherungsnehmer zur Sicherung seiner beruflichen Existenz benötigt. Dies sind nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere Berufshaftpflichtversicherungen, ohne die der Kunde seinen Beruf nicht mehr ausüben kann.

**Wichtig:** Die Prämienschuld an sich bleibt bestehen. Die Prämie muss dann nach dem 30.06.2020 bezahlt werden. Ggf. wird der Gesetzgeber die Stundungsfrist auf den 30.09.2020 verlängern. **Zunächst ist aber die Stundung auf 30.06.2020 begrenzt.**

# FIRMENVERSICHERUNGEN SACH

## Wie ist die Situation bei Zahlungsschwierigkeiten von Firmen-Kunden?

Leider geht es aktuell oft um finanzielle Schwierigkeiten und damit um die Existenz unserer Kunden. Viele Betriebe haben geschlossen oder stehen davor, geschlossen zu werden oder müssen ihre Tätigkeit auf ein Minimum reduzieren.

Wir möchten für unsere Kunden da sein und damit auch für unsere Vertriebspartner. Bei Zahlungsschwierigkeiten unserer Kunden aufgrund der Corona-Krise werden wir individuelle Lösungen anbieten. Hier können wir der jeweiligen Situation des Kunden mithilfe verschiedener und individuell zugeschnittener Instrumente gerecht werden. So haben wir beispielsweise die Möglichkeit Zahlungsperioden zu ändern, individuelle Änderungen des Deckungsumfangs vorzunehmen, temporäre Aussetzung des Versicherungsschutzes zu prüfen oder Zahlungen zu stunden.

Sprechen Sie uns einfach an und nutzen Sie alle unsere bekannten Zugangskanäle in Firmen Betrieb. Eine E-Mail ist oft genauso schnell geschrieben wie ein Telefonat geführt, hilft aber die Last zu verteilen und damit die Erreichbarkeit für unsere Kunden sicherzustellen.

## **Besteht die Möglichkeit von Prämienstundung?**

Bei finanziellen Engpässen haben wir Möglichkeiten eingerichtet, unsere Kunden individuell zu unterstützen. Sprechen Sie uns einfach an und nutzen Sie alle unsere bekannten Zugangskanäle in Firmen Betrieb.

## **Informationen zu temporärer Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen aufgrund von Corona.**

Unter diesem [Link](#) in unser Maklerportal finden Sie hilfreiche Informationen was bei einer temporären (Teil-)Betriebsstilllegung zu beachten ist.

## **Können Betriebsschließungsversicherungen noch gezeichnet werden und ist der Coronavirus im Bestand mitversichert?**

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gilt seit dem 17.03.2020 bis auf weiteres ein vollständiges Zeichnungsverbot für Betriebsschließungsversicherungen. Nach diesem Tag eingehende Anträge werden daher nicht mehr poliziert.

Die Allianz Versicherungs-AG hat sich bewusst dafür entschieden, in der Betriebsschließungsversicherung kein Neugeschäft mehr anzunehmen. Damit verhält sich die Allianz wie fast alle anderen Wettbewerber. Da die aktuell sehr unübersichtliche und dynamische Situation mit dem Coronavirus eine hohe Unsicherheit und einen hohen Nachfragebedarf mit sich bringt, soll Beratungsfehlern und Missverständnissen im Abschlussprozess vorgebeugt werden.

Für das Bestandsgeschäft hat sich die Allianz am 03.04.2020 wie folgt positioniert: Deutschlandweit sind zahlreiche Betriebe geschlossen oder haben nur eingeschränkt geöffnet, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Viele Unternehmer bringt das in eine finanzielle Notlage. Die Betriebsschließungsversicherung greift in diesen Fällen jedoch nicht. Dafür gibt es mehrere Gründe, z. B. erfolgte die Schließung der Betriebe aus general-präventiven Gründen und nicht, weil von ihnen eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit anderer ausgeht. Außerdem ist das Coronavirus ein neuer Krankheitserreger, der nicht unter die versicherten meldepflichtigen Krankheiten der Betriebsschließungsversicherung fällt. Nicht zuletzt sind viele Versicherungskunden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, denen die Abgabe und Lieferung von Speisen weiterhin gestattet ist und die daher nicht vollständig schließen müssen.

Dennoch möchte die Allianz ihren Kunden, die eine Betriebsschließungsversicherung bei ihr haben, in dieser schwierigen Lage helfen. Deshalb hat sie an den vom Bayerischen Wirtschaftsministerium initiierten Gesprächen mit den Interessensverbänden der Kunden, insbesondere dem Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V., der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und Versicherern teilgenommen. Gemeinsam haben sich alle Beteiligten für Bayern auf eine Unterstützung der Hotel- und Gastronomiebetriebe geeinigt.

Die zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen des Staates, beispielsweise durch das Kurzarbeitergeld und die Soforthilfsmaßnahmen bzw. Zuschüsse der Länder und des Bundes zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Unternehmen haben den wirtschaftlichen Schaden der betroffenen Firmen bereits deutlich reduziert. Obwohl kein Versicherungsschutz

besteht, zahlt die Allianz auf den verbleibenden durchschnittlichen wirtschaftlichen Schaden des Kunden von ca. 30 Prozent die Hälfte, d.h. 15 Prozent der vereinbarten Tagesentschädigung für die Dauer der versicherten Schließungszeit (max. für 30 Tage). Dabei hat die Zahlung der Allianz bei Liquiditätsengpässen keine Auswirkungen auf die staatlichen Leistungen. Der Anspruch auf Kurzarbeitsgeld wird durch die Zahlung der Allianz nicht beeinflusst. Bei den von der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 03.04.2020 betroffenen Betrieben besteht kein Versicherungsschutz aus der Betriebsschließungsversicherung. Unsere Zahlung von 15% der Tagesentschädigung erfolgt freiwillig und muss auf staatliche Leistungen nicht angerechnet werden. Dies wurde im Rahmen der bayerischen Lösung gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium, dem Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V., der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft und Versicherern auch ausdrücklich klargestellt. Zudem erweitert die Allianz die Hilfe auch für alle Kunden aus anderen Wirtschaftsbranchen, die eine Betriebsschließungsversicherung ohne Öffnungsklausel abgeschlossen haben. Hat ein Betrieb einen Vertrag mit Öffnungsklausel abgeschlossen und ist neben der Vollschließung auch die Teilschließung eingeschlossen, was zumeist bei Krankenhäusern der Fall ist, ist das Coronavirus mitversichert. Der Schaden wird dann im Rahmen und Umfang der Versicherung reguliert.

VH-Schaden hat inzwischen einen Großteil der Abfindungsangebote versandt. Die Initiative wird von unseren Kunden sehr gut angenommen. Bereits jetzt haben sich bundesweit fast zwei Drittel unserer Kunden für die Annahme des Angebotes entschieden.

Die 3-wöchige Annahmefrist beginnt erst mit Zugang des Angebotes bei Ihren Kunden, bitte machen Sie diese daher auf die ggf. noch laufende, offene Angebotsfrist aufmerksam.

Der Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. unterstützt die „Bayerische Lösung“ weiterhin (vgl. DEHOGA Bayern – FAQ – Bayerische Lösung). Neben der Nichtanrechnung unserer freiwilligen Leistung auf staatliche Soforthilfe und Kurzarbeitergeld sorgt sie für schnelle Liquidität bei Ihren Kunden. VH-Schaden zahlt die Abfindungsbeträge innerhalb von max. 2 Tagen aus.

## **Aktuelle Versicherungsschutz-Informationen zur Sachversicherung**

In der Firmen Sachversicherung ist bei allen angebotenen Produkten Voraussetzung für einen versicherten Schaden der Eintritt eines in den Bedingungen definierten Schadenereignisses (z.B.: Brand, Einbruchdiebstahl). Darüber hinaus mangelt es resultierend aus einer Virusinfektion an einem Sachsubstanzschaden, der ebenfalls Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

Dies gilt auch für daraus entstehende Betriebsunterbrechungen im Betrieb des Kunden sowie bei Zulieferern (Rückwirkungsschäden). Auch hier mangelt es an einem versicherten Sachschaden beim Zulieferbetrieb, der auch hier Voraussetzung für eine Deckung wäre.

Durch Viren kann kein versicherter Sachschaden eintreten, in Folge sind auch entstehende Betriebsunterbrechungen über die Sachversicherung nicht gedeckt.

Eine Versicherungsmöglichkeit für Bestands- und Neukunden von Sachschäden infolge Viren wird nach heutiger Lage auch in Zukunft im Rahmen der Sachversicherungen nicht möglich sein.

## **Entfällt der Versicherungsschutz für Sachrisiken (Gebäude, Inhalt oder Reisewarenlager) durch eine (nicht gemeldete) anzeigepflichtige Betriebsschließung aufgrund Corona?**

Durch eine nicht gemeldete anzeigepflichtige Betriebsschließung entfällt der Versicherungsschutz für Sach-Risiken nicht. Falls sich ein längerfristiger Leerstand (über den 01.10.2020) hinaus ergibt, bitten wir den Kunden, alle wasserführenden Anlagen zu entleeren und sämtliche Medien - insbesondere Strom – abzuschalten, sofern dies sinnvoll ist. Über eventuelle Ausnahmen von diesen Regelungen ist individuell zu entscheiden.

## **Aktuelle Versicherungsschutz-Informationen zur Haftpflicht-Versicherung**

Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des jeweiligen Vertrages besteht üblicherweise aufgrund von Schadenersatzansprüchen eines Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Voraussetzung ist daher im Regelfall die schuldhafte Verletzung einer dem Versicherungsnehmer obliegenden (Verkehrssicherungs-) Pflicht (z. B. Arzt kommt seiner Untersuchungspflicht nicht nach, sodass eine zu diesem Zeitpunkt bei gehöriger Untersuchung erkennbare Infektion nicht erkannt wird, und hieraus nachweisbar ein entsprechender Personenschaden entsteht).

Für darüber hinausgehende vertragliche Haftungserweiterungen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nicht (z. B. Konventionalstrafen bei Verzug) bzw. nur soweit dies vereinbart ist.

Verzögerungen oder Nichteinhaltung von Verträgen, zum Beispiel aufgrund einer unnötigen eigenverantwortlichen Betriebsschließung (Fehleinschätzungen), können zu nicht versicherten Schadenersatzforderungen führen. Sofern aber eine hoheitliche Maßnahme dazu zwingt oder die Notwendigkeit besteht kann oftmals „höhere Gewalt“ die Möglichkeit geben, sich teilweise oder ganz von Haftungsansprüchen zu befreien.

Die Rückrufkosten-Versicherung greift üblicherweise, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf erfolgt.

## **Derzeit erhöht sich die Anzahl der (temporären) Homeoffice-Arbeitsplätze deutlich, so dass vermehrt Rückfragen aufkommen, inwieweit Versicherungsschutz innerhalb eines CyberSchutz-Vertrags der Allianz Versicherungs-AG besteht.**

Bitte lassen Sie den Versicherungsnehmer Homeoffice-Arbeitsplätze ausschließlich über eine VPN-Anbindung (Virtual Private Network) nutzen. Sodann stellen wir im Rahmen der CyberSchutz-Policen den Homeoffice-Arbeitsplatz dem sonst üblichen, betrieblichen Arbeitsplatz gleich, so dass dem Versicherungsnehmer durch das Ausweichen auf Homeoffice-Arbeitsplätze keine Nachteile entstehen.



## **Aktuelle Versicherungsschutz-Informationen zur Technischen Versicherung**

Technische Versicherung: Ein erforderlicher Sachschaden als Auslöser der Deckung ist grundsätzlich durch das Coronavirus nicht gegeben, daher erfolgt keine Deckung. Veranstaltungsausfall: für bestehende Verträge sind Epidemien grundsätzlich ausgeschlossen. Bei neuen Anfragen wird die Mitversicherung von Seuchen und Epidemien, insbesondere „Coronavirus“, konsequent abgelehnt; auch bei behördlicher Absage. In aktuellen Angeboten wird expliziert und vorsorglich auch noch einmal darauf hingewiesen.

## **Aktuelle Versicherungsschutz-Informationen zur Transport-Versicherung**

In der Transportversicherung geht es um auf dem Transport befindliche Güter, die durch Verzögerungen in der Lieferkette oder Unterbrechung derselben infolge des Coronavirus beeinträchtigt sein können (z. B. Container bleiben in Häfen stehen).

Die Warentransport-Versicherung ist in erster Linie eine Sachversicherung. Rein aus der Verzögerung der versicherten Reise entstandene Schäden sind ausgeschlossen (Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch eine Verzögerung der versicherten Reise). Es gibt wenige Ausnahmen: z. B. bei internationalen Frucht-Transporten kann bei Unterbrechung der Kühlkette für den Verderbschaden Versicherungsschutz bestehen.

Zur Verkehrshaftungs-Versicherung: Der versicherte Spediteur, Frachtführer, Logistiker haftet für von ihm verursachte Schäden zwischen der Übernahme des Gutes und der Ablieferung.

In dieser besonderen Situation „Pandemie“ wird es weit überwiegend um Schäden gehen, die der Spediteur nicht zu verantworten hat. Grenzen und Häfen können geschlossen, Flüge gestrichen und Straßen gesperrt oder gar seine eigenen Mitarbeiter erkrankt oder in Quarantäne sein.

Denkbar sind allerdings Tatbestände, in denen sich der Spediteur selbst „in eine Haftung bringt“, in dem er beispielsweise noch eine Sendung in ein inzwischen erklärtes Sperrgebiet auf den Weg bringt.

Dementsprechend liegt bei Lieferverzögerungen infolge Auswirkungen des Coronavirus in den Sparten der Transportversicherung grundsätzlich kein ersatzpflichtiger Schaden vor. Eine versicherte Haftung kann im Einzelfall gegeben sein.

## **Aktuelle Versicherungsschutz-Informationen zur Firmen Rechtsschutzversicherung**

Über folgende Produkte und Risiken des aktuellen Tarifs soll ein kurzer Überblick verschafft werden: Firmen-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz Tarifs 10/2017, Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz Tarif 10/2017 und Straf-RS für Unternehmen Tarif 10/2017. Versicherungsschutz kann jedoch ausschließlich von den Kollegen der Allianz Rechtsschutz-Service GmbH bestätigt werden.

Firmen-, Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz Tarifs 10/2017, Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz Tarif 10/2017:

- Arbeitsrechtliche Verfahren sind versichert. (z. B. Kündigungsschutzklage eines Mitarbeiters).
- Schadenersatzansprüche gegen einen Lieferanten (da dieser nicht geliefert hat) oder sonstigen Firmenvertragspartner weil dieser die Rechnung nicht zahlt/zahlen kann, sind über die o.g. Produkte leider nicht versichert, da diese auf einem vertraglichen Anspruch beruhen. Für derartige Streitigkeiten wäre das Produkt „Firmen-Vertrags-Rechtsschutz“ notwendig.
- Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aufgrund einer Betriebsstilllegung sind in den o.a. Produkten ab der Best-Deckung versichert.
- Sofern es zu Problemen mit einem gewerblichen Versicherungsvertrag des Betriebes kommt, ist dies in o.a. Produkten mit Plus- und Best-Deckung versichert.

Straf-RS für Unternehmen Tarif 10/2017:

- Zu den versicherten Leistungen zählt auch eine Übernahme der versicherten Anwaltskosten in sogenannten strafbewehrten Verfahren. Hierzu zählt auch die Betriebsstilllegung.
- Sofern ein Kunde sich gegen eine angeordnete Betriebsstilllegung zur Wehr setzen möchte, wäre das über das Produkt Straf-RS für Unternehmen möglich.

Generell können sich alle Rechtsschutz-Kunden mit allen versicherten Angelegenheiten an das kostenfreie Rechtsschutz-Service-Telefon unter der Nummer 00800-11225555 rund um die Uhr wenden. Hier wird den Kunden auf Wunsch eine anwaltliche telefonische Beratung vermittelt.

Geschäftsinhaber können sich bei Vorliegen der o.a. Produkte mit Plus- und Best-Deckung auch in nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten einen ersten telefonischen Rat (Erstberatung) einholen.

## **PRIVATVERSICHERUNGEN SACH**

### **Besteht die Möglichkeit von Prämienstundung?**

Bei finanziellen Engpässen haben wir Möglichkeiten eingerichtet, unsere Kunden individuell zu unterstützen. Sprechen Sie uns einfach an und nutzen Sie alle unsere bekannten Zugangskanäle in Maklervertrieb oder in den Betriebsabteilungen.

### **Private KFZ-Versicherung**

#### **Kfz-Versicherungsbeitrag wird an die Fahrleistung während der Corona-Zeit angepasst**

Allianz Kunden zahlen in der Kfz-Versicherung jedes Jahr nur für ihre tatsächlich gefahrenen Kilometer. Wer also dieses Jahr aufgrund der aktuellen Corona-Situation weniger fährt, bekommt am Ende des Versicherungsjahres Geld zurück. Auch sofortige Rückzahlungen sind möglich.

Bei der Allianz ist das Prinzip, dass die tatsächlich gefahrenen Kilometer den Beitrag der Kfz-Prämie bestimmen, schon lange Alltag – ganz unabhängig von der Corona-Pandemie.

Die Fahrleistung ist ein wesentliches Merkmal der Kfz-Versicherung. Sie wird einmal jährlich für das vergangene und für das kommende Versicherungsjahr abgefragt. Der Versicherungsbeitrag wird daraufhin auch rückwirkend in beide Richtungen angepasst. „Kunden, die Corona-bedingt in diesem Jahr weniger gefahren sind, als am Jahresanfang angegeben, erhalten den zu viel gezahlten Beitrag zurück“, sagt Frank Sommerfeld, Vorstandsvorsitzender der Allianz Versicherungs-AG. Sind Kunden durch die aktuelle Situation in finanzielle Schwierigkeiten geraten und können bereits absehen, dass sich ihre Fahrleistung deutlich verringert, können sie diese auch sofort anpassen. Dazu kann die Änderung der Fahrleistung unter der kostenlosen Servicenummer **0800 410 01 01** gemeldet werden.

## Mobilitätsgarantie für Helfer

Verlängert  
bis  
31.7.2020!

Der neue CoronaSchutzbrief unterstützt alle Personen (nicht nur Allianz-Kunden), die in systemrelevanten Berufen arbeiten (z.B. als Arzt, Pflegekraft oder im Lebensmittelhandel) oder sich als freiwillige Helfer engagieren und dabei mit ihrem PKW oder z.B. dem eigenen Motorrad liegen bleiben. Dies gilt sowohl für privat als auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge.

Mit dem CoronaSchutzbrief helfen wir unseren Helden des Alltags bis zum 31.07.2020 mobil zu bleiben und garantieren ihnen während der Coronakrise umfangreiche Servicedienstleistungen. Unsere Kunden rufen uns bitte im Schadensfall einfach unter **0800 11 22 33 44** unter der Angabe des **Keywords „Corona Schutzbrief“** an – täglich und rund um die Uhr. Der Schutzbrief kann bis zum 31.07.2020 so häufig in Anspruch genommen werden, wie es notwendig ist. Er ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Schadensfällen limitiert, eine Registrierung ist nicht notwendig.

Das sind die Leistungen des kostenfreien CoronaSchutzbriefes:

- Versichert sind Allianz Kunden und alle Personen, die in systemrelevanten Berufen arbeiten (z.B. als Arzt, Pflegekraft oder im Lebensmittelhandel) oder sich als freiwilliger Helfer engagieren und mit dem eigenen, privaten Auto oder Motorrad unterwegs sind.
- Wir garantieren schnelle Pannenhilfe zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der Haustür. Das heißt, wir leisten auch dann Hilfe, wenn z.B. der Wagen morgens am Wohnort einmal nicht anspringt. Wir schicken einen Pannenhelfer vor Ort.
- Der Kfz-Schutzbrief kann bis zum 31. Juli 2020 so häufig in Anspruch genommen werden, wie es notwendig ist.

## Versicherungsschutz und Tipps für Unterwegs

Grundsätzlich gibt es bei der Autoversicherung keinerlei Einschränkungen beim Versicherungsschutz.

### Hat der Coronavirus Auswirkungen auf meinen Versicherungsschutz in der Autoversicherung?

**Nein.** Der Coronavirus hat keinen Einfluss auf Ihren Versicherungsschutz.

**TIPP:** Bitte beachten Sie jedoch, sollten Sie sich krank fühlen, Fieber haben und Medikamente nehmen, sollten Sie unabhängig von Ihrem Versicherungsschutz darauf



verzichten, Auto zu fahren. Husten, Fieber, Kopfschmerzen und die Nebenwirkungen von Arzneimitteln beeinträchtigen die Fahrtüchtigkeit und erhöhen das Unfallrisiko.

### **Darf ich mit einer Schutzmaske Auto fahren?**

Das Tragen einer Atemschutzmaske hat keine Auswirkung auf Ihren Versicherungsschutz. **ABER:** Grundsätzlich gilt hier aber – nein. Laut StVO darf der Fahrer keine Schutzmaske tragen. Die StVO besagt dazu, dass der Fahrer eines Kraftfahrzeugs sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass er nicht mehr erkennbar ist. Auch bei einem Tragen einer Atemschutzmaske oder eines Mundschutzes ist der Fahrer kaum noch erkennbar, sodass das Tragen nicht zulässig ist.

### **Erweiterung des Fahrerkreises in der privaten Kfz-Versicherung**

Unterstützen Sie sich gegenseitig und nutzen ein privates Fahrzeug, auch wenn Sie formal nicht angemeldet sind. Um Ihnen diese Nutzung zu erleichtern, erweitern wir den Fahrerkreis Ihrer privaten Kfz-Versicherung bis zum 31.07.2020 auf alle Familienangehörige sowie Helfer (z.B. Pflegekräfte). Eine formelle Anmeldung als zusätzlicher Fahrer ist in dieser Zeit nicht erforderlich. So können Sie sich wechselseitig helfen, beispielsweise füreinander einkaufen, ohne dass Sie sich unnötigen Ansteckungsgefahren im öffentlichen Nahverkehr aussetzen müssen.

### **Keine Folgen durch fehlende HU**

Kann die Fahrzeug-Hauptuntersuchung aufgrund von Umständen nicht erfolgen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, ist Ihr Versicherungsschutz nicht beeinträchtigt. Dies gilt zunächst bis zum 30. Juni.

### **Individuelle Lösungen**

Möglich sind zum Beispiel Stundungen der Beiträge, Änderungen der Zahlungsperiode, Anpassungen des Deckungsumfangs oder tagesaktuelle Leistungsreduzierungen in den Verträgen.

### **Private Haftpflichtversicherung**

#### **Bin ich versichert, wenn ich Gefälligkeitshandlungen übernehme, wie zum Beispiel Einkaufen für Senioren?**

Ja. In der Privaten Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden mitversichert.

#### **Bin ich versichert, wenn ich für Freunde, Nachbarn, etc. Kinderbetreuung übernehme, da Schulen und Kitas geschlossen haben?**

a. Als Privatperson:

**Ja.** Die unentgeltliche Betreuung und Beaufsichtigung von fremden Kindern und Jugendlichen ist im Rahmen einer Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert. Soweit diese Tätigkeit weder als gewerbliche, berufliche oder betriebliche Tätigkeit (z.B. Kindergarten) einzustufen ist.

Verlängert  
bis  
31.7.2020!

b. Als Tagesmutter und/oder Babysitter:

**Ja.** Die **erlaubte** entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) und/oder Babysitter ist im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.

Wichtig: Versichert ist die „erlaubte“ Tätigkeit. Jeder Versicherungsnehmer muss für sich im Einzelfall klären, ob sich die Zwangspause für Kindergärten/Kitas auch auf die Tagesmuttertätigkeit bezieht. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen je nach Region/Bundesland.

Zum Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung gehört insbesondere die Beaufsichtigung von minderjährigen Kindern. Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten gegen Sie oder gegen mitversicherte Kinder wegen Personenschäden.

Nicht versichert sind Schäden:

- aufgrund des Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder
- aus der Ausübung obiger Tätigkeit in Betrieben und Institutionen

### **Bin ich versichert, wenn ich Notfallhilfe leiste?**

**Ja.** In der Privat-Haftpflichtversicherung sind Sie und ihre mitversicherten Personen versichert, wenn Sie bei Notfällen Hilfe leisten. Zum Beispiel, wenn Sie im Rahmen einer zwingenden Erste-Hilfe-Leistung das Eigentum eines Dritten beschädigen.

Wichtig: Der Versicherungsschutz gilt für freiwillige Hilfeleistung.

- Nicht mitversichert sind jedoch im Rahmen Ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, zum Beispiel Rettungssanitäter/in oder Feuerwehrmann-/frau.
- Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt.

### **Was ist ein Notfall?**

Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für z.B. die körperliche Unversehrtheit von Menschen eintritt.

### **Was ist, wenn ich einen Notfall habe und Hilfe benötige?**

In der Privat-Haftpflicht sind auch die Personen mitversichert, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

## **Private Hausratversicherung**

### **Private Hausratversicherung: Absicherung im Homeoffice**

Ich muss nun auch im Home Office arbeiten und nutze dabei die Technik meines Arbeitgebers. Was ist versichert?

Berufliche Arbeitsgeräte (z.B. Laptop) sind in der Wohnung, sofern sie nicht über den Arbeitgeber versichert sind, durch die Allianz Hausratversicherung gegen Schäden durch

Brand, Blitz, Explosion, austretendes Leitungswasser, Einbruch und Diebstahl versichert. In den höherwertigen Produktlinien sind auch Beschädigungen durch Personen mitversichert.

## **Private Rechtsschutzversicherung**

### **Rechtsschutz - Versicherungsschutz bei Streit im Zusammenhang mit dem Coronavirus**

#### **Bin ich mit meiner Allianz Rechtsschutzversicherung arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Corona versichert?**

**Ja.** Soweit Sie einen Berufs-Rechtsschutz haben, sind Sie auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus versichert.

#### **Bin ich mit meiner Allianz Rechtsschutzversicherung bei Streitigkeiten mit meinem Reiseveranstalter versichert?**

**Ja.** Soweit Sie einen Privat-Rechtsschutz haben, sind Vertragsstreitigkeiten mit Ihrem Reiseveranstalter versichert.

#### **Bin ich mit meiner Allianz Rechtsschutzversicherung bei Rechtsstreitigkeiten zum Infektionsschutzgesetz versichert?**

**Ja.** Soweit Sie einen Privat-Rechtsschutz haben, sind Streitigkeiten über den darin enthaltenen Verwaltungs-Rechtsschutz mitversichert.

### **Rechtsberatung durch unser Rechtsschutz-Service-Telefon und unsere Corona-Hotline**

Sie sind unsicher im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen rund um Corona und die Auswirkung auf Ihre Belange?

Jeder Rechtsschutz-Kunde der Allianz kann die telefonische Rechtsberatung über das Rechtsschutz-Service-Telefon nutzen. Zusätzlich wurde für unsere Rechtsschutz-Kunden eine spezielle Corona-Hotline für alle Rechtsfragen rund um die aktuelle Situation eingerichtet, die ebenfalls über das Rechtsschutz-Service-Telefon erreicht werden kann.

Die Telefonnummer finden sie [hier](#).

Unter folgendem Link sind bereits wichtige Antworten auf Rechtsfragen zum Coronavirus nachzulesen:

<https://www.allianz.de/recht-und-eigentum/rechtsschutzversicherung/aktuell/corona-virus/>

## **Versicherungsschutz in der Unfallversicherung**

### **Gilt eine Infektion mit dem Coronavirus (Covid-19) als Unfall?**

**Nein.** Die Infektion mit dem Coronavirus ist kein Unfall. Es besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallversicherung.

## Sind Impfschäden versichert?

**Ja.** Beeinträchtigungen durch Impfschäden sind versichert.

## Kann die Corona-Erkrankung zu einer Leistung aus einer UBR führen?

**Nein.** Eine Leistung aus der Unfallversicherung wird nicht fällig, da die Erkrankung durch den Corona-Virus keinen Unfall darstellt. Die Leistung aus der Beitragsrückzahlung wird unabhängig von einem Unfall zum Ablauftermin oder vorher im Todesfall fällig.

Zusätzlich, soweit mitversichert, bei Eintritt von schwerer Pflegebedürftigkeit entsprechend den vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## Was ist, wenn die Folgen der Corona-Erkrankung zu einem Pflegegrad führen?

Die Feststellung des Pflegegrades erfolgt auf Basis eines gesetzlich vorgegebenen Kriterienkatalogs, unabhängig von einer bestimmten Erkrankung (wie bspw. Corona).

## Sind meine Kinder während der aktuellen Schließung von Kita und Schulen gesetzlich unfallversichert?

**Nein.** Während der Schließung entfällt der gesetzliche Unfallschutz für Ihre Kinder.

### **Kleine Unterstützung für Ihr Kind – Kostenloser, temporärer Unfallschutz**

**Ab sofort bis Ihre KiTa wieder geöffnet hat können Ihre Kinder kostenlos in der läuft der Schutz Ihrer Kinder automatisch weiter. Eine erneute Registrierung ist nicht nötig.**

**Einfach [hier](#) anmelden und Versicherungsschutz sichern.**

(Bitte beachten: verlinkt auf [allianz.de](http://allianz.de), es erfolgt ggf. Anzeige eines AZ-Vertreters!)

Bei Rückfragen nutzen Sie gerne die Kundenhotline: Rufnummer 0800 4 740 109

(Montag bis Freitag, 09.00 – 18.00 Uhr)

## Was passiert, falls ich krankheitsbedingt die Beiträge nicht bezahlen kann oder Kapitalbedarf aus der UBR habe?

Oftmals gibt es gute Alternativen zu einer Vertragskündigung, wie z.B. eine vorübergehende Aussetzung des Vertrages oder die Möglichkeit eines Policendarlehens.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unseren Kundenservice:

0800 4100 280 Mo bis Fr 8-20 Uhr

## Versicherungsschutz und Tipps für mein Tier

### Kann auch mein Haustier an Corona erkranken?

Momentan gehen alle veterinärmedizinischen Stellen davon aus, dass Tiere nicht an dem Corona-Virus erkranken. Ebenso gibt es keine Hinweise darauf, dass Hunde und Katzen mögliche Überträger darstellen.

## **Falls ein Tier doch an Corona erkranken sollte, ist dies in der Tierkrankenversicherung abgedeckt?**

**Nein.** Gemäß unserer Versicherungsbedingungen sind Behandlungen infolge von Epidemien oder Pandemien ausgeschlossen. Daher ist der Fall, dass ein Tier doch an Corona erkranken sollte nicht versichert.

## **Bezahlt die Tierkrankenversicherung z. B. ein Gassi-Geh-Service oder einen Aufenthalt in der Hundepension? Falls ich an Corona erkrankte, das Haus nicht mehr verlassen kann, oder im Krankenhaus liege, wodurch ich mich nicht mehr um mein Tier kümmern kann.**

**Nein.** Eine Leistung aus der Tierkrankenversicherung greift an dieser Stelle nicht. Ihre Tierkrankenversicherung leistet nur in Fällen, in denen Ihr Tier erkrankt ist oder operiert werden muss.

**Tipp:** Kontaktieren Sie unseren Kundenservice, wir helfen Ihnen bestmöglich weiter:  
0800 4100 280 Mo bis Fr 8-20 Uhr

## **Informationen aus dem Fachbereich Schaden – alle Sparten**

### **Telefonische Erreichbarkeit im Schadeninnendienst**

Wir werden auch in Zeiten von Corona unseren Kunden einen exzellenten Schadenservice bieten. Selbstverständlich hat aber der Schutz unserer Mitarbeiter Vorrang. Deshalb arbeitet die Mehrzahl unserer Schadeninnendienstmitarbeiter bereits von zu Hause.

Die Technik im Home Office hat sich auch unter dieser hohen Last bereits als stabil erwiesen. Trotzdem kann es aufgrund technischer Restriktionen in der Telefonie zu verlängerten Wartezeiten kommen. Aus diesem Grund haben wir bereits entsprechende Informationshinweise als Ansagen in den Warteschleifen der Telefonie hinterlegt.

Bitte nutzen Sie daher für eine Schadenmeldung, Sachstandsanfrage oder der Mitteilung von Informationen zuerst alle vorhandenen digitalen Möglichkeiten wie beispielsweise die Schadenonlinemeldung oder den E-Mailversand. Hier kann eine Bearbeitung ohne technische Restriktion jederzeit sichergestellt werden.

Damit unterstützen Sie uns, auch weiterhin für Anliegen unserer Kunden und Anspruchssteller telefonisch erreichbar zu sein.

## **Informationen aus dem Fachbereich Schaden – Sach**

### **Ertragsausfallschäden**

Ertragsausfallschäden infolge des Corona-Virus sind in den Sach-Firmenverträgen nicht versichert.

### **Neuschadenmeldung und Sachstandsanfragen**

Bitte nutzen sie immer die Schadenmeldung Online für Neuschadenmeldungen, sofern es sich nicht um Großschäden > 50.000 Euro handelt.



Bitte nutzen Sie für Sachstandsfragen oder der Mitteilung von Informationen zuerst alle vorhandenen digitalen Möglichkeiten wie beispielsweise die Schadenonlinemeldung oder den E-Mailversand.

### **Vor-Ort-Besichtigungen durch SAD (Schaden-Aussendienst)**

Wir werden auch in Zeiten von Corona unseren Kunden einen exzellenten Schadenservice bieten. Selbstverständlich hat aber der Schutz unserer Mitarbeiter Vorrang.

Deshalb arbeiten unsere Schadenaußendienstmitarbeiter derzeit weitestgehend im Home Office und nutzen alle digitalen und telefonischen Möglichkeiten wie beispielsweise Videobesichtigung zur Abstimmung mit unseren Kunden.

Diese Angebote werden sehr gut angenommen. Nur in Ausnahmefällen bei systemrelevanten Sachschäden führen wir im Moment noch Besichtigungen vor Ort durch, nach sorgfältiger Prüfung der Risikosituation

### **Informationen aus dem Fachbereich Schaden –VH**

Im Hinblick auf die **ungemein vielen Anfragen und Schadenmeldungen**, die in diesem Kontext zur Zeit in der zuständigen Schadenabteilung (**VH Schaden**) **eingehen**.

Bitten wir Sie nachdrücklich darum, von **Nachfragen zum Sachstand abzusehen**, da diese die begrenzten Kapazitäten zusätzlich belasten und die Anlage / Bearbeitung der Schäden verzögern.

Wir arbeiten mit **Hochdruck daran, Ihren Kunden schnellstmöglich Informationen** zu den einzelnen Schadenfällen zukommen zu lassen.

Zuletzt noch ein wichtiger Hinweis: im Hinblick auf die ungemein vielen Schadenmeldungen, bleibt es **ohne negative Folgen, wenn die Schäden Ihrer Kunden** nach Ablauf des in den Bedingungen genannten Zeitraums eingereicht werden. Bitte haben Sie zudem Verständnis dafür, dass aus o.g. Gründen **durch VH-Schaden derzeit keine Eingangsbestätigungen versendet** werden können.

## **Euler Hermes**

### **Aktuelle Versicherungsschutz-Informationen zur Transport Versicherung**

Der Corona-Ausbruch stellt nach Ansicht von Euler Hermes keinen der in den AVB geregelten Ausschlussgründe wie den Eintritt einer Naturkatastrophe dar. Auch liegt keine "...Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen..." vor, da eine solche Beeinträchtigung unmittelbar aus einem staatlichen Handeln und nicht nur mittelbar aus einer Quarantänemaßnahme resultieren müsste. Sofern die weiteren vertraglichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz.

### **Was passiert wenn die Firma eines Versicherungsnehmer, nachfolgend VN, unter Quarantäne gestellt wird und er seinen Zahlungsverpflichtungen (Prämien und Gebühren) nicht nachkommen kann?**

Grundsätzlich gilt auch in Krisenzeiten, dass der VN seine vertraglichen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten erfüllen muss, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Die Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Prämie sind dabei in §§ 37 - 39 VVG geregelt. Über einige Erleichterungen für kleine und mittelständische Unternehmen haben wir Sie im Vorherigen informiert. Natürlich beobachten wir parallel intensiv die derzeitige Situation aller unserer VN und die Schwierigkeiten mit denen diese zu kämpfen haben und sind derzeit in internen Abstimmungen wie wir im Einzelfall in diesen Situationen vorgehen werden.

### **Werden Entschädigungen an den VN geleistet, wenn aufgrund von Covid-19 die Unternehmen keine Waren mehr erhalten und dadurch zahlungsunfähig werden?**

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht nur für versicherte Forderungen, die aus vom VN erbrachten Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen resultieren und in Bezug auf die ein Versicherungsfall gemäß der Bestimmungen des Versicherungsvertrages eingetreten ist sowie die weiteren Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind.

### **Gibt es in den Vertragsbedingungen bzw. AVB von Euler Hermes Passagen, welche Entschädigungen aufgrund Corona ausschließen, z. B. Unterbrechung der Warenströme durch politische Maßnahmen, Einfuhrverbote, o. Ä.?**

Der Corona-Ausbruch stellt nach Ansicht von Euler Hermes keinen der in den AVB geregelten Ausschlussgründe wie den Eintritt einer Naturkatastrophe dar. Auch liegt keine "...Beeinträchtigung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen..." vor, da eine solche Beeinträchtigung unmittelbar aus einem staatlichen Handeln und nicht nur mittelbar aus einer Quarantänemaßnahme resultieren müsste. Sofern die weiteren vertraglichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz.